

Bekanntmachung Amtsblatt 02/2024

Satzung über eine Veränderungssperre für die Grundstücke im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 109 „Eduard-Bilz-Straße/ Emil-Högg-Straße“

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Radebeul hat in seiner Sitzung am 13.12.2023 mit Beschluss SR 77/23-19/24 nachfolgende Satzung über eine Veränderungssperre beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

Die Große Kreisstadt Radebeul erlässt aufgrund § 14 i.V.m. § 16 bis § 18 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) folgende Satzung:

Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 109 „Eduard-Bilz-Straße/Emil-Högg-Straße“

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Radebeul hat mit Beschluss SR 76/23-19/24 am 13.12.2023 beschlossen, für den in § 2 bezeichneten Bereich einen Bebauungsplan aufzustellen. Zur Sicherung der Planungsziele wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 109 „Eduard-Bilz-Straße/Emil-Högg-Straße“ eine Veränderungssperre gemäß §§ 14 ff. BauGB erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die Flurstücke 49, 49/a, 49/c, 49/d, 49/f, 49/g, 49/h, 49/i, 49/k, 49/l, 49/m, 49/n, 49/o, 49/p, 50, 50/b, 50/c, 50/d, 50/f, 50/g und 50/h der Gemarkung Oberlößnitz. Der maßgebliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in dem als Anlage beigefügten Lageplan zeichnerisch dargestellt.

§ 3 Verbote

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

(a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.

(b) Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tag Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sie tritt in jedem Fall außer Kraft, wenn der für den Geltungsbereich dieser Satzung zu erstellende Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren.

§ 5 Vermögensnachteile und Entschädigungsansprüche

Auf die Vorschriften über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre wird hingewiesen.

Anlage: räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Rechtsbehelfsbelehrung

Nach § 4 Abs. 4 S. 1 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsgemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an als gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 S. 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 S. 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Radebeul, den 03.01.2024

Berd Wendsche
Oberbürgermeister

Bildunterschrift:

unmaßstäbliche Abgrenzung des Geltungsbereiches der Veränderungssperre zum B-Planes Nr. 109